

Rechtsanwälte  
**Tronje Döhmer \* Uta Steinbach \* Axel Steinbach**  
 in Kooperation

DAV-Ausbildungskanzlei Döhmer \* Bleichstr. 34 \* 35390 Gießen

**Fax: 069-1367-2924**  
 Oberlandesgericht Frankfurt am Main  
 - 2. Strafsenat -  
 Zeil 42  
**60313 Frankfurt/M.**

RA Döhmer - DAV-Ausbilder  
 - **Strafverteidiger**  
 - Insolvenz-, Arbeits-, IT-Recht, FamR  
 35390 Gießen, Bleichstr. 34 (Parken im Hof)  
 Tel : 0641/97579-0 / Fax 97579-31  
 RAin Steinbach\* & RA Steinbach\*\*  
 \* - Fachanwältin für Familien- & Medizinrecht -  
 \*\* - Fachanwalt für Verkehrsrecht -  
 35619 Braunfels, Wetzlarer Str. 1

Gießen, 27. Juli 2010

Sachbearbeiter: RA Döhmer

Aktenzeichen: 22-08/00116 aw

Bei Schriftverkehr und Zahlung bitte angeben! Danke!

**- Ss 75/10 -**

**In der Strafsache  
 gegen Jörg Bergstedt**

wird hiermit namens und im Auftrage des Angeklagten die

**A n h ö r u n g s r ü g e**

gemäß § 356 a StPO erhoben. Die Anhörungsrüge richtet sich gegen den Beschluss des Oberlandesgerichtes Frankfurt am Main vom 15.07.2010, der hier am 21.07.2010 eingegangen ist. Es wird **beantragt**,

das Verfahren durch Beschluss in die Lage zurück zu versetzen, die vor Erlass des Beschlusses vom 15.07.2010 bestand.

**Gründe:**

Mit dem Angeklagten ist der Unterzeichner der Auffassung, dass das Oberlandesgericht Frankfurt am Main mit der Revisionsentscheidung den Anspruch des Angeklagten auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat.

Zur Rechtfertigung seiner Ansicht bezieht sich der Angeklagte auf den Inhalt seiner Schriftsätze vom 05.01.2010, 11.01.2010 und 26.04.2010.

Das – umfangreiche - Vorbringen in diesen Schriftsätzen wird zur Begründung der Anhö-

- 2 -

rungsrüge wiederholt.

Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main nahm den Vortrag des Angeklagten in den genannten Revisionsbegründungsschriften nicht zur Kenntnis. Hätte das Oberlandesgericht den Vortrag des Angeklagten zur Kenntnis genommen, wäre eine Entscheidung nach § 349 II StPO nicht in Betracht gekommen.

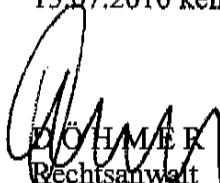
Diesbezüglich wird insbesondere noch einmal auf die Ausführungen im Schriftsatz vom 26.04.2010 Bezug genommen. Der Angeklagte rügte mit der Revision Verfahrensverstöße, die offensichtlich begründet waren.

Die Anwendung des § 349 II StPO erweist sich im vorliegenden Fall als willkürlich. Das Tatgericht wies eine Vielzahl von Beweisanträgen des Angeklagten mit der Begründung zurück, die unter Beweis gestellten Tatsachen seien für die Entscheidung ohne Bedeutung. Indes ist zweifelsfrei dargelegt und erwiesen, dass das Tatgericht den unter Beweis gestellten Tatsachen sehr wohl Bedeutung beigemessen hat. Dies geschah dadurch, dass nicht die unter Beweis gestellten Tatsachen als wahr unterstellt wurden. Vielmehr legte das Tatgericht seiner Entscheidung das Gegenteil der unter Beweis gestellten Tatsachen zur Grunde.

In der deutschen Rechtswissenschaft gibt es niemanden, der eine solche Verfahrensweise als rechtmäßig anerkennt.

Ganz im Gegenteil ist es so, dass alle veröffentlichten höchst-richterlichen Entscheidungen eine solche Verfahrensweise ausdrücklich missbilligen und die darauf beruhenden Entscheidungen aufgehoben haben.

Weitere konkrete Ausführungen dazu sind nicht möglich, weil der Beschluss vom 15.07.2010 keine Begründung enthält.

  
DÖHMER  
Rechtsanwalt